

Informationsbroschüre für anfragende Eltern



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns über Ihr Interesse an den Angeboten des TagesmütterVereins Freiburg e.V.. Anbei erhalten Sie einen Überblick über die grundlegenden Informationen zur Vermittlung eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege. Diesen schließen sich Empfehlungen und Hinweise an, wie ein kontinuierliches und qualifiziertes Betreuungsverhältnis gelingen kann. Anschließend informieren wir Sie über die (finanzielle) Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

1. Die Fachberatung Kindertagespflege – Der TagesmütterVerein Freiburg e.V.

Die Fachberatung Kindertagespflege vermittelt qualifizierte Tagesmütter/-väter, Kinderbetreuerinnen und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.

Wir werben Frauen und Männer, die sich für die Kindertagespflege interessieren. Nach Feststellung der Eignung absolvieren diese eine Qualifizierung sowie einen Erste-Hilfe-Kurs bei Kindernotfällen. Nachdem ein Hausbesuch stattgefunden hat und die ersten 30 Unterrichtseinheiten absolviert wurden, werden die Tagespflegepersonen an anfragende Eltern vermittelt.

Im Mittelpunkt unserer Tätigkeit steht die Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen und Eltern in allen Fragen der Kindertagespflege. Dabei ist uns wichtig, auch während des Betreuungsverhältnisses als Ansprechpartner für Tagespflegepersonen und Eltern zur Verfügung zu stehen.

2. Mögliche Betreuungsformen

2.1 Die Tagesmutter/der Tagesvater¹ im eigenen Haushalt

Die Tagesmutter betreut bis zu fünf fremde Kinder in ihrem eigenen Haushalt. Dabei handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit. Wird ein Kind mehr als 15 Stunden pro Woche betreut, so muss die Tagesmutter eine Erlaubnis zur Kindertagespflege beim Amt für Kinder, Jugend und Familie (AKi) beantragen. Voraussetzung zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist die Eignung der Tagesmutter sowie ihrer Räumlichkeiten, die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines ärztlichen Attestes. Liegt eine Eignung vor, so sind die Tageskinder automatisch gesetzlich unfallversichert.

2.2 Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Eine selbständige Tagesmutter kann in anderen geeigneten Räumen max. fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Mindestens zwei selbständige Tagesmütter können in geeigneten Räumen max. sieben bzw. neun fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Nach der Überprüfung der Eignung der Tagesmutter (siehe oben) und einer Begehung der Räumlichkeiten, wird eine Pflegeerlaubnis durch das AKi erteilt.

¹Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden meist die weibliche Form verwendet. Die männliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

2.3 Die Kinderbetreuerin

Die Kinderbetreuerin betreut im Haushalt der Eltern des Tageskindes. Sie wird von den Eltern des Tageskindes angestellt. Die Eltern sind Arbeitgeber, müssen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen befolgen und Beiträge zur Sozialversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung abführen und Steuern bezahlen.

3. Die Vermittlung

In der persönlichen Beratungssprechstunde des TagesmütterVereins erhalten Sie umfassende Informationen zum Thema Kindertagespflege, beispielsweise zu der (finanziellen) Förderung nach den Richtlinien der Stadt Freiburg, zur Eingewöhnung, zum Betreuungsvertrag u.v.m..

Im persönlichen Gespräch können wir Ihre Fragen rund um die Kindertagespflege klären. Wesentlicher Bestandteil der individuellen Beratungssprechstunde ist die Aufnahme Ihrer persönlichen Daten sowie Ihrer Wünsche und Erfordernisse an das Betreuungsverhältnis. Diese werden in einem Vermittlungsbogen schriftlich festgehalten. Anhand Ihrer Angaben suchen wir aus unserer Datei bis zu drei Tagespflegepersonen aus, zu denen Sie dann persönlich Kontakt aufnehmen. Ergänzend erhalten Sie Informationsbroschüren zu verschiedenen Themengebieten.

Um Ihnen und anderen interessierten Eltern eine effektive Vermittlung anbieten zu können, möchten wir Sie bitten, uns **innerhalb eines Monats** Rückmeldung zu geben, wie Ihre Entscheidung ausgefallen ist. Kommt ein Betreuungsverhältnis zustande, senden wir Ihnen auf Wunsch einen Betreuungsvertrag zu. Die Tagespflegeperson wird diesen gemeinsam mit Ihnen besprechen und ausfüllen. Im Betreuungsvertrag werden insbesondere die Betreuungszeiten, die Zahlungsmodalitäten sowie Regelungen zu Urlaub und Krankheit festgehalten.

Sie als Eltern haben die Möglichkeit, Mitglied im TagesmütterVerein zu werden (Jahresbeitrag 40,00 Euro). In diesem Fall erhalten Sie die Rundbriefe des Vereins mit den aktuellen Neuigkeiten. Auch können Sie an den Fortbildungen, die speziell für die Kindertagespflege ausgerichtet sind teilnehmen.

4. Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle Kinderbetreuung der Stadt Freiburg (IBV Kinderbetreuung)

Im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 01.08.2013 wurde in Freiburg eine neue Stelle eingerichtet: Die **Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle Kinderbetreuung** - kurz genannt: **IBV Kinderbetreuung**. Bei vorhersehbarem Bedarf, ist den Eltern aufgrund landesrechtlicher Regelungen eine Voranmeldefrist von sechs Monaten für ihren Betreuungsbedarf zumutbar. Für diese Voranmeldung besteht die zentrale Anlaufstelle. Diese wurde zur besseren Koordination der Elternanfragen und für eine optimale Nutzung der bereits bestehenden Betreuungskapazitäten geschaffen (*vgl. Drucksache KJHA-13/025*).

Alle Eltern (bzw. Erziehungsberechtigten), die einen Betreuungsplatz für Ihre Kinder suchen, sollten sich online auf der Internetseite der Stadt Freiburg (www.freiburg.de/kinderbetreuung) oder über die Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle der Stadt registrieren, um den Rechtsanspruch geltend machen zu können.

Eltern, die eine Betreuung in Kindertagespflege wünschen, erhalten eine Vermittlung über den TagesmütterVerein, müssen sich jedoch trotzdem in dem System registrieren und den TagesmütterVerein als Wunschoption angeben. Sie können minimal eine und maximal drei Optionen wählen.

Haben Eltern keinen Internetzugang, können sie auch persönlich zu der Stelle gehen und die Vormerkung abgeben.

Anschrift:

Informations-, Beratungs-, und Vormerkstelle (IBV) Kinderbetreuung
Kaiser-Joseph-Straße 143
79098 Freiburg
Tel. 0761 / 201 - 8408
kinderbetreuung@stadt.freiburg.de

5. Die Eingewöhnung

Für Ihr Kind ist eine Eingewöhnung bei der Tagespflegeperson wichtig. Kinder können sehr unterschiedlich auf die Zeit der Eingewöhnung reagieren. Eltern sollten daher eine **Eingewöhnungszeit von drei bis sechs Wochen** einplanen. Wichtig ist, dass nach der Eingewöhnung nicht wieder eine längere Zeit ohne Kindertagespflege folgt (z.B. Urlaub, fernbleiben des Kindes etc.). Es kann also **nicht** etwa die Eingewöhnung vor den Sommerferien stattfinden. Aus Sicht des Kindes ist die Tagespflegeperson dann fast wieder eine „Fremde“. Die auf die Eingewöhnung folgende Betreuungszeit, ohne Unterbrechung, sollte mindestens doppelt so lang sein wie die Eingewöhnung (Bsp. 4 Wochen Eingewöhnung, 8 Wochen Betreuung). Ebenso empfiehlt es sich im Vorab Lösungen zu überlegen, falls das Kind oder die Tagespflegeperson während der Eingewöhnungszeit krank wird.

Ein Elternteil begleitet das Kind zur Tagesmutter. Die Begleitperson sollte in der gesamten Eingewöhnung die gleiche bleiben.

6. Zusammenarbeit von Eltern und Tagespflegepersonen

Durch den Anschluss an den Verein wird beiden Vertragspartnern, den Eltern und den Tagespflegepersonen, Rückhalt und fachliche Begleitung zum besten Gelingen eines guten Betreuungsverhältnisses geboten. In erster Linie wird es darauf ankommen, dass Sie zum Wohl des Kindes zu einer intensiven Zusammenarbeit bereit sind, um ihrem Kind den täglichen Wechsel der Bezugspersonen zu erleichtern und eine kontinuierliche stabile Betreuung zu erreichen. Dazu gehört, dass sie sich in einer Kontakt- und Eingewöhnungsphase von drei bis sechs Wochen (je nach Alter des Kindes) gegenseitig kennen lernen. Während dieser Zeit sollten Sie alle anstehenden Fragen (z.B. Gewohnheiten des Kindes, Urlaub, Krankheit usw.) ausführlich besprechen.

Falls es während des Verlaufs der Betreuung zu Schwierigkeiten kommen sollte, die Sie untereinander nicht lösen können, empfiehlt es sich, den gesetzlich bestehenden Anspruch auf fachliche Beratung durch den TagesmütterVerein Freiburg e.V. oder das örtlich zuständige Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg wahrzunehmen.

7. Kostenübernahme

Für die anfallenden Betreuungskosten bei einer Tagespflegeperson steht es Ihnen als Eltern frei, ob sie einen Antrag auf Bezuschussung stellen. Die erforderlichen Antragsformulare sowie weitere Informationen erhalten Sie beim TagesmütterVerein Freiburg e.V. und beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg.

Wichtiger Hinweis: Zum 01. August 2013 greift der Rechtsanspruch für eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder **in Kindertagespflege** für 1 – 3-Jährige. Die gesetzliche Grundlage bildet der § 24 Abs. 2 SGB VIII in einer Empfehlung des Deutschen Instituts für Kinder- und Familienrecht. Dieser legt zugrunde, dass alle Eltern den Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben, unabhängig davon, ob sie aus beruflichen oder anderen Gründen eine Kinderbetreuung benötigen. Dieser Rechtsanspruch umfasst zunächst einen Grundanspruch auf eine Förderung und Betreuung von 4 Stunden/Tag (20 Std./ Woche). Darüber hinaus richtet sich der Umfang der Betreuung nach dem Bedarf der Eltern oder des Kindes.

7.1 Verfahren – Tagesmütter/-väter im eigenen Haushalt – Tagesmütter/-väter in anderen geeigneten Räumen

- a) Möchten sie ein Betreuungsverhältnis unter Einbeziehung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie² eingehen, dann haben sie einen Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. Zusätzlich ist eine Bestätigung der Tagespflegeperson erforderlich (vgl. Seiten 1-5 des Antragsformulars).

Wird den Anträgen seitens des Amtes stattgegeben, erhält die Tagespflegeperson das Betreuungsgeld in Höhe von 5,50 Euro pro Stunde für Kinder unter drei Jahren und 4,50 Euro pro Stunde für Kinder über drei Jahren direkt von dem AKi erstattet.

Nach Prüfung der Einkommensverhältnisse teilt das Amt den Eltern mit, inwieweit diese zur Kostentragung herangezogen werden (Kostenbeitragstabelle siehe Anlage 1 des Antrags, Seite 6).

Die Tagespflegeperson kann von den Eltern einen ergänzenden Betrag pro Betreuungsstunde verlangen. Dieser ist von den Eltern direkt an die Tagespflegperson zu überweisen.

- b) Möchten sie ohne Einbezug des AKi ein Betreuungsverhältnis mit einer Tagesmütter/ -väter abschließen, so wird das vereinbarte Betreuungsgeld direkt von den Eltern an die Tagespflegeperson erstattet.

² Amt für Kinder, Jugend und Familie abgekürzt AKi = ehemaliges Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg

7.2 Verfahren – Kinderbetreuerin

Die von den Eltern angestellte Kinderbetreuerin erhält im Durchschnitt ca. 9,00 € Betreuungsgeld netto pro Stunde. Dies entspricht einem Arbeitgeber-Brutto in Höhe von ca. 12,00 bis 14,50 € pro Betreuungsstunde (je nach Stundenumfang und Steuerklasse).

- a) Möchten die Eltern ein Betreuungsverhältnis unter Einbeziehung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie eingehen, so muss der Arbeitsvertrag um eine sog. Abtretungserklärung ergänzt werden. Hierdurch überträgt die Kinderbetreuerin die ihr aus dem Gesetz zustehenden Ansprüche an die Eltern/Arbeitgeber, die die Personalkosten zu tragen haben.

Die Eltern stellen einen Antrag auf Kostenübernahme beim Amt für Kinder, Jugend und Familie und einen formlosen Antrag auf die Erstattung der anteiligen nachgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge. Die Kinderbetreuerin bestätigt die Betreuungstätigkeit mit dem entsprechenden Formular. (Es sind die Seiten 1-5 des Antragsformulars abzugeben).

Wird den Anträgen seitens des Amtes stattgegeben, erhalten die Eltern das Betreuungsgeld in Höhe von 5,50 Euro pro Stunde pro Kind unter drei Jahren und 4,50 Euro pro Stunde und Kind über drei Jahren sowie die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und die volle Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge. Mit diesem Betrag und ggf. einer Zuzahlung aus privaten Mitteln stellen die Eltern die Kinderbetreuerin an.

Gleichzeitig werden die Eltern einkommensabhängig an den Kosten beteiligt (Kostenbeitragstabelle siehe Anlage 1 des Antrags, Seite 6).

- b) Möchten die Eltern ein Betreuungsverhältnis mit einer Tagespflegeperson ohne das Amt für Kinder, Jugend und Familie abschließen, so tragen die Eltern als Arbeitgeber die gesamten Kosten für Lohn und Sozialversicherungen.

Weitere Informationen und Antworten auf Ihre Fragen erhalten Sie bei dem vereinbarten Beratungsgespräch bei der Fachberatung Kindertagespflege – TagesmütterVerein Freiburg e.V.

am

um

mit

Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e.V.
Adelhauser Straße 8 · 79098 Freiburg
Tel. 07 61 / 28 35 35 · info@kinder-freiburg.de · www.kinder-freiburg.de